



**Beschluss des Schulrates der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung
Dietenheim**

Nr. 8 vom 27.11.2025

Disziplinarordnung des Schüler*innenheims der Fachschule Dietenheim

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992 (Ordnung der Berufsbildung, in geltender Fassung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol, in geltender Fassung);
- in das Statut der Fachschule Dietenheim (Beschluss des Schulrates 28.04.2021, Nr. 3);
- in den Beschluss der Schulrates Nr. 2 vom 24.04.2024 (Kriterien für die Zulassung der Heimplätze);
- in die Heimordnung;

nach Feststellung, dass der Schulrat beschlussfähig ist;

beschließt

der Schulrat der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim:

- die Disziplinarordnung für das Schüler*innenheim, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;
- den Teil A des Dreijahresplans der Bildungsordnung durch die Disziplinarordnung zu ergänzen;
- die Disziplinarordnung des Schüler*innenheims an der Anschlagtafel der Schule und auf der Internetseite der Schule zu veröffentlichen.

Die Vorsitzende des Schulrates
Direktorin Gertraud Aschbacher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage:

Disziplinarverordnung des Schülerheims der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim

Das Schülerheim behält sich die fristlose Entlassung des/der Schülers/in aus dem Heim vor bei:

- a) Offenkundiger und fortgesetzter Weigerung des/der Schülers/in, sich auf die Zielsetzungen und Erziehungsbemühungen im Heim einzulassen;
- b) Wiederholtem Verstoß gegen die Heimordnung;
- c) Verstößen in Zusammenhang mit fremden Eigentum (Diebstahl, Sachbeschädigung...) bzw. anderem nicht tolerierbaren Verhalten (psychischer und physischer Gewalt);
- d) Wiederholtem Schulschwänzen oder wenn ein/eine Schüler/in die Schule nicht mehr besucht;
- e) Bei mutwilliger Beschädigung von Heimeigentum;
- f) Missachtung des Verbotes von Alkohol- und Drogenkonsum; bei Verstößen gegen das strikte Rauchverbot im gesamten Schulareals kommen die entsprechenden Verwaltungsstrafen gemäß LG Nr. 6 vom 03.07.2006 (Verwarnungsprotokoll bzw. Geldbuße) zur Anwendung; in diesem Zusammenhang ist das Schülerheim ermächtigt, eventuelle Kontrollen in den Zimmern, Schränken und Schultaschen durchzuführen;
- g) Bei einmaligem schwerem Verstoß gegen die Heimordnung;
- h) Bei Nichtbezahlung der Heimgebühren;
- i) Bei Krankheiten, die für andere Schüler/innen eine Gefahr darstellen;

Bei den Punkten a-f werden im Vorfeld folgende Schritte von Seiten des Schülerheimes eingehalten:

1. Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und persönliches Telefonat;
2. Elternbrief mit der Einladung zu einem persönlichen Gespräch zwischen Direktorin, Heimkoordinator, Sozialpädagoge/in, Eltern und Schüler; wobei das Ergebnis des Gesprächs schriftlich festgehalten und allen Parteien mitgeteilt wird;
3. Vor der fristlosen Entlassung findet noch einmal eine eingehende Evaluierung des verstrichenen Zeitraums zwischen Direktorin und Heimteams statt;

Bei den Punkten g-i erfolgt direkt die fristlose Entlassung aus dem Schülerheim.

In begründeten Fällen behält sich das Schülerheim den zeitweiligen Ausschluss des/der Schülers/in aus dem Heim vor. Die jeweilige Sanktion wird vom Heimträger unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes verhängt. Gegen diese Maßnahme ist kein Rekurs zulässig. Der Heimbetrag wird für diese Zeit nicht rückerstattet.

Mutwillig beschädigtes oder verlorenes Hausinventar muss ersetzt werden.

Für mutwillige Schäden, deren Urheberchaft nicht festgestellt werden kann, haften die Benützer/innen der Wohneinheit oder alle Benützer/innen des in Frage kommenden Stockwerkes oder der gesamten Heimgemeinschaft zur ungeteilten Hand.